**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

**Band:** 41 (1954)

**Heft:** 9: Lebendiger Heimatschutz : Denkmalpflege in der Schweiz

**Artikel:** Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Schweiz

Autor: Poeschel, Erwin

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-31771

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Schweiz

Von Erwin Poeschel

Jedesmal, wenn sich im Bereiche des Kunst- und Denkmalschutzes etwas Fatales ereignet, sei es, daß ein historisches Bauwerk zerstört oder auch nur in seinem wesentlichen Bestand gemindert wird oder daß ein bewegliches Kunstwerk in höchst unerwünschter Weise seine Beweglichkeit steigert und sich über die Landesgrenzen weg davonmacht, erinnert man sich an das Fehlen einer eidgenössischen Kunstschutzgesetzgebung und eines schweizerischen Bundesdenkmalamtes. Die sich daran anschließenden Diskussionen spielen sich dann in gespannter Atmosphäre ab, und es ist daher vielleicht angebracht, einmal gleichsam unter heiterem Himmel sich ruhigen Sinnes klarzumachen, wie es um den Kunst- und Denkmalschutz hierzulande bestellt ist.

Da ist nun auszugehen von dem Fundamentalsatz, auf den wir noch wiederholt zurückkommen werden, daß die schweizerische Verfassung die Sorge für die kulturellen Angelegenheiten den Kantonen überlassen hat. Daher fehlt dem Bund die Kompetenz sowohl zur Einrichtung eines Denkmalamtes wie zur Gesetzgebung über den Schutz von Werken der Kunst. Da ein Recht in einem höheren, wenn auch nicht durch Gesetzesbuchstaben ausgesprochenen, aber in der Vorstellung des Volkes lebendigen Sinn nur dann wirklich legitimiert ist, wenn aus ihm auch eine Verpflichtung abgeleitet wird, so darf man erwarten, daß die Kantone sich der Erhaltung und des Schutzes des Kunstgutes annehmen. Dies hat in zweierlei Weise zu erfolgen: einmal durch die Statuierung von gesetzlichen Vorschriften, die der Zerstörung und Beeinträchtigung von immobilen und der Verschleuderung und Abwanderung von beweglichen Kunstwerken entgegenwirken, zum andern aber durch die Einsetzung von Denkmalpflegern, denen die Aufsicht über die Erhaltung und, wo es nötig ist, die würdige und sachgemäße Restaurierung von kunsthistorisch wertvollen oder doch für den betreffenden Landesteil charakteristischen Baudenkmälern anvertraut sind.

Was nun den ersten Punkt, die legislatorische Seite der hier behandelten Frage, anlangt, so haben eine ganze Reihe – mehr als die Hälfte – der Kantone von den ihnen zustehenden Kompetenzen Gebrauch gemacht. Dies geschah in recht verschiedener Weise, und es würde über den Rahmen unserer Betrachtungen hinausführen, im einzelnen die getroffenen Regelungen behandeln zu wollen. Meist behielt der Regierungsrat sich die Aufsicht vor; bisweilen wurde sie aber auch auf die Gemeinden übertragen. Hervorzuheben ist hier zunächst nur, daß sich weitaus die meisten der hier in Frage stehenden Bestimmungen nur auf unbewegliche oder zwar mobile, aber herrenlose Kunstdenkmäler beziehen. Weiter gegangen sind, wie es scheint, bis jetzt nur Bern, Uri und Graubünden, wo auch sichere gesetzliche Grundlagen für den Schutz beweglicher Kunstgüter geschaffen wurden, wenn er auch – wie im Falle Uri – nur die im öffentlichen Besitz sich befindenden Werke betrifft. Von Luzern wird sogleich noch zu reden sein. Wie dringlich es aber ist, gerade auf diesem Gebiet gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dessen wurde sich eine weitere Öffentlichkeit bewußt, als eine weltberühmte und schlechthin unersetzliche Sammlung von Einblattdrucken den Weg ins Ausland fand.

Es gab nun einen Augenblick, da es vielen, denen diese Fragen am Herzen liegen, schien, daß die Bundesverfassung überhaupt keinen Raum dafür lasse, den Kunstschutz auf bewegliche Objekte auszudehnen. Die Angelegenheit ist wohl vielen noch in Erinnerung. Gegen eine vom Regierungsrat von Luzern am 20. Mai 1946 erlassene Verordnung, die sich auf die Sicherung mobilen Kunstgutes bezog, war eine staatsrechtliche Beschwerde ergriffen worden, die den Erfolg hatte, daß jene Bestimmungen der Verordnung, die eine Beschränkung des Privateigentums an beweglichen Sachen darstellen, vom Bundesgericht als nichtig erklärt wurden. Damit ist aber nun keineswegs gesagt, daß die Bundesverfassung derartige Beschränkungen schlechthin ausschließt. Das Bundesgericht kam zu seinem Entscheid vielmehr nur deshalb, weil der angefochtenen Verordnung die gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht fehlte. Warum dies der Fall ist, soll hier nicht näher ausgeführt werden. Der Leser, der Näheres darüber wissen möchte, sei verwiesen auf den Artikel des Berner Ordinarius für Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Peter Liver, in der Zeitschrift «Heimatschutz», 1947, S. 121 («Beschränkungen des Eigentums an beweglichen Sachen im Interesse des Heimatschutzes»). In unserem Zusammenhang ist an diesem Fall von Bedeutung: Die fragliche Luzerner Bestimmung ist eine Verordnung der Regierung, also ein Akt der Exekutive, kein Gesetz im eigentlichen Sinn. Sie hat Geltung nur dann, wenn sie sich auf ein Gesetz stützen kann, das zu erlassen die Kantone befugt sind, da es sich ja um eine Angelegenheit des kulturellen Bereiches handelt, der ihnen, wie wir sahen, vorbehalten ist. Wenn also im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, sei es in einer Novelle zum Einführungsgesetz oder in einem sonstigen Spezialgesetz, eine klare und eindeutige Ermächtigung für eine Kunstschutzverordnung geschaffen ist, besteht nicht die geringste Befürchtung, daß sie in Berufung auf die Bundesverfassung zu Fall gebracht werden kann.

Hat sich immerhin eine ganze Reihe von Kantonen zur gesetzlichen Sicherung der Kunstdenkmäler, wenn auch meist nur der unbeweglichen Objekte, entschlossen, so ist die Zahl derer, die über einen staatlichen Denkmalpfleger verfügen, ziemlich klein. Es sind die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Waadt.

Im übrigen bietet die Schweiz in dieser Hinsicht ein recht buntes Bild. Bald sind es kantonale Natur- und Heimatschutzkommissionen, die sich auch des Denkmalschutzes annehmen und sich dabei – wie beispielsweise in Graubünden – auch der Ausstattung mit gesetzlichen Zwangsmitteln erfreuen dürfen, häufiger aber nur private historische Vereinigungen ohne öffentlichrechtliche Befugnisse, die dann manchmal, wie etwa in Zürich, einer besonderen Subkommission die fraglichen Aufgaben anvertraut haben.

Auch andere kulturelle Vereinigungen, wie der «Heimatschutz» und die «Pro Campagna», bemühen sich, hier nach dem Rechten zu sehen. Doch ist dabei gleich zu sagen, daß sie in weitestem Maße auf den guten Willen der Beteiligten angewiesen sind, soweit ihnen nicht die Baugesetze zu Hilfe kommen, da eigene gesetzliche Befugnisse allen diesen Verbänden fehlen. Insofern es sich um öffentliche Bauwerke handelt, so steht es den Kantons- und Stadtbaumeistern zu, die Grundsätze einer zeitgemäßen Denkmalpflege und Restaurierungspraxis zur Geltung zu bringen.

Doch nimmt auch der Bund in wesentlichem Maße an der Denkmalpflege teil, obwohl sie nicht zu seinem Kompetenzbereich gehört, wenn dies auch nur auf dem Umweg über die Subventionen geschieht, für die ihm ein Kredit von 250000 Franken zur Verfügung steht - an den Bedürfnissen und an dem gemessen, was andere, weniger finanzkräftige Staaten dafür aufwenden, ein bescheidener Betrag. Der «Eidgenössischen Kommission für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler» ist es aufgegeben, die einlaufenden Gesuche zu begutachten und dem Departement des Inneren über die Ausrichtung der Beiträge, die etwa 20 % der für reine Restaurierungsmaßnahmen (also nicht etwa für moderne Installationen) aufzubringende Summe erreichen, ihre Anträge zu stellen. Praktisch besorgt dies der Kommissionspräsident, gegenwärtig der Professor für Kunstgeschichte an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, dem ein Kunsthistoriker als Sekretär beigegeben ist. Die Beaufsichtigung der subventionierten Restaurierungsarbeiten geschieht durch den Präsidenten oder ein von ihm als Experte bezeichnetes Kommissionsmitglied. Auf diesem Wege ist also der Bund in der Lage, auf Arbeiten der Denkmalpflege Einfluß zu gewinnen, indem er die Zuschüsse erst nach Prüfung der eingereichten Projekte bewilligt, eventuell Abänderungen verlangt und die Auszahlung der Beiträge von der Einhaltung seiner Bedingungen abhängig macht. Auch verlangt er von dem Subventionsempfänger die Unterzeichnung eines Reverses, der die unveränderte Erhaltung des Kunstdenkmals zusichert.

Das ist viel, aber nicht alles, was zu wünschen wäre. Denn dieser Denkmalschutz tritt ja nur in Funktion, wenn eine Subvention verlangt wird. Liegt dem Eigentümer eines Kunstdenkmals – etwa einer Kirchengemeinde oder einer Stadt – daran, völlig freie Hand zu behalten, so wird er auf einen Bundesbeitrag verzichten, so-

fern er es sich leisten kann. Die Selektion der auf diese Weise vom Bund geschützten Denkmäler richtet sich also nicht nach dem künstlerischen Rang des Werkes, sondern nach der Finanzkraft des Besitzers. Immerhin sind die Hilfsgesuche zahlreich genug, und es eröffnet sich also hier dem Bund ein Weg, ohne gesetzliche Maßnahmen, allein durch Erhöhung des Kredits immer mehr Kunstdenkmäler unter seinen Schutz zu bringen.

Mit diesem summarischen Blick über die Organisation von Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Schweiz sind schon deren Mängel aufgezeigt. Sie liegen in ihrer Lückenhaftigkeit und Ungleichmäßigkeit. Von guten Vorkehrungen bis zum völligen Versagen finden wir alle Schattierungen; für die Ausbildung einer einheitlichen Denkmalpflegepraxis in unserem Lande sind die Voraussetzungen nur bei den vom Bund subventionierten Bauten gegeben; am schlechtesten aber ist es bestellt mit den Sicherungen beweglichen Kunstgutes gegen Abwanderung. Denn selbst in einem Kanton, der die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, wie Graubünden dies unternahm, bleiben die Kautelen mangelhaft, da ja bei einem Übergang von einem Kanton in den anderen eine Ausfuhrkontrolle nicht stattfinden kann und das flüchtende Kunstgut also unbehelligt die Landesgrenze zu erreichen und überschreiten vermag.

Wer würde es daher nicht verstehen, daß dieser Zustand viele, denen die Erhaltung des nationalen Kunsterbes am Herzen liegt, mit Sorge erfüllt und sie daher nicht müde werden, nach einer die gesamte Eidgenossenschaft umfassenden Lösung zu rufen?

Wir werden uns aber fragen müssen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, einer Luftspiegelung nachzujagen, die sich, immer zurückweichend, stets von uns entfernt. Denn es könnte sonst geschehen, daß wir dessen nicht achten, was, am Wege liegend, von uns vorgekehrt werden kann.

Da, wie wir gesehen, nach der Verfassung die Regelung dieser Angelegenheiten den Kantonen zusteht, so wäre eine eidgenössische Kunstschutzgesetzgebung, die auch der Errichtung eines Bundesdenkmalamtes zur Grundlage zu dienen hätte, nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung durch Volk und Stände möglich. Dies würde bedeuten, daß die Kantone auf einem bestimmten Gebiet Kompetenzen, die ihnen durch Artikel 3 der Verfassung verbürgt sind, auf den Bund übertragen. Auch wäre für die Errichtung eines neuen Bundesamtes der Aufbau eines eigenen Beamtenapparates nötig.

Ob die Stimmung im Volk solchem Beginnen günstig gesinnt wäre, darf füglich bezweifelt werden. Die Zeitläufte haben es mit sich gebracht, daß viele Aufgaben, die der Sicherheit, Unabhängigkeit und der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes dienen, dem Bund überlassen werden müssen, weil sie auf anderem Wege schlechthin nicht zu lösen sind. Damit haben sich auch jene abgefunden, die ein Anwachsen der Machtfülle von «Bern» – wie der bequeme Ausdruck lautet – nicht mit innerer Freude begrüßen. Je mehr aber die Zeit zentralistische Lösungen erzwingt, um so zäher scheint das Volk auf den Gebieten, wo nicht harte reale Tatsachen entgegen stehen, an der kantonalen Souveränität festhalten zu wollen. Dies aber wirkt sich besonders auf kulturellem Gebiet aus. Es wäre nicht weise, sich darüber zu täuschen, und auch nicht billig, solche Gedankengänge kurzerhand als engherzig zu bezeichnen. Denn diese Fragen rühren letzten Endes an die Fundamente der eidgenössischen Staatsstruktur, an die Erhaltung der kulturellen Eigenart der Kantone, an die «Mannigfaltigkeit in der Einheit» also, die der junge Karl Hediger im «Fähnlein der sieben Aufrechten» beredten Mundes zu rühmen weiß.

Die Möglichkeiten, die gezeigten Lücken im Rahmen des geltenden Rechtes wenn auch nicht völlig zu schließen, so doch wesentlich zu verengern, sind jedoch noch keineswegs ausgeschöpft. Was die legislatorische Seite des Problems anlangt, so wäre es nötig, daß die «Gutgesinnten», um einen altertümlichen Ausdruck zu gebrauchen, unablässig sich bemühen, dort, wo gesetzliche Bestimmungen noch nicht bestehen, auf ihre Einführung zu dringen, insbesondere aber immer wieder darauf hinzuweisen, wie notwendig auch Vorschriften über die Sicherung mobilen Kunstgutes sind. Man darf den über ihre Autonomierechte wachenden Kantonen zu bedenken geben, daß sie sich am besten gegen zentralistische Tendenzen schützen können, wenn sie die ihnen zugewiesenen Verpflichtungen auch wirklich erfüllen. Die Vereinigungen für Geschichte und Heimatschutz sind berufen, dafür zu wirken, und es wäre auch, um eine die gesamte Schweiz umfassende Lösung herbeizuführen, zu wünschen, daß die von Zeit zu Zeit stattfindenden Tagungen der kantonalen Erziehungsdirektoren diese Anliegen zu einem Gegenstand ihrer Beratungen machten. Als Vorlage für die Ausarbeitung solcher Bestimmungen würde die von einem der angesehensten Schweizer Rechtslehrer verfaßte bündnerische «Verordnung über den Natur- und Heimatschutz» vom 27. November 1946 die besten Dienste leisten, da sie so eingehend wie keine andere schweizerische Verordnung auf diesem Gebiet sehr differenzierte Bestimmungen gibt und auch den Schutz beweglicher Kunstgegenstände und anderer Altertümer umfaßt. Es darf übrigens hier einschaltungsweise bemerkt werden, daß im Bereich der Denkmalschutzgesetzgebung die ländlichen Kantone keineswegs so sehr im Rückstand sind, wie man vielleicht anzunehmen geneigt sein könnte.

Die Ausübung einer einheitlichen Denkmalpflegepraxis aber könnte gefördert werden durch einen Zusammenschluß aller mit solchen Aufgaben betrauten Persönlichkeiten in einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft, wobei nicht nur an die amtlichen Denkmalpfleger, sondern auch an Vertreter kantonaler Kommissionen und private Architekten gedacht sei, die sich besonders mit derartigen Aufgaben befassen. Sie hätten in engem Anschluß an die Eidgenössische Kommission für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler zu beraten, könnten Wegleitungen der Restaurierungsmethoden ausarbeiten, von Zeit zu Zeit auch Bulletins veröffentlichen, denen die Fachzeitschriften, wie das «WERK», der «Heimatschutz», die «Schweizer Bauzeitung» und das Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte («Unsere Kunstdenkmäler»), wohl ihre Seiten öffnen würden. Auch an Tagungen wäre zu denken, bei denen eingeladene ausländische Referenten über ihre Erfahrungen berichten könnten.

Vieles und Wichtiges ist ja auf diesem Gebiet nicht streng reglementierbar und wäre es auch durch ein Eidgenössisches Denkmalamt nicht, so etwa die Frage, was an einem historischen Baudenkmal verändert und neuen Bedürfnissen angepaßt werden darf. Denn dies kann nur von Fall zu Fall aus dem Organismus des Bauwerkes heraus entschieden werden. Immerhin sind auch hier allgemeine Gedanken mitteilbar, wie J. Zemp schon gezeigt hat. Aber es gibt technische Dinge in großer Zahl, für die aus langjähriger Erfahrung auch anderer Länder heraus handfeste Anleitungen gegeben werden könnten, so beispielsweise Stein- und Holzbearbeitung, Verputz, Bodenbeläge, Beleuchtungskörper, Bedachung, Verglasung, vor allem auch die Restaurierung von Wandgemälden, die Fassung von Altären und vieles andere mehr. Der Arbeitsgemeinschaft würden, sobald sie ihre Beratungen einmal begonnen, die Gedanken und Anregungen ungerufen zuströmen.

Es will uns nun scheinen, daß die auf Freiwilligkeit und privater Initiative beruhende Arbeitsform dem schweizerischen Empfinden mehr zusagt als staatliche Reglementierung. Als Beleg dafür, was auf solche Weise erreicht werden kann, darf man die Organisation unserer Publikation der «Kunstdenkmäler» anführen. Sie ruht von der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte herausgegeben - durchaus auf privater Grundlage und erscheint nun in einer Auflage von 10000 Bänden, von denen über 7000 sofort an die Mitglieder der Vereinigung gehen. Daß die Benützerzahl, infolge des Ausleiheverkehrs, ein Mehrfaches darstellen dürfte, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Man wird daher füglich behaupten dürfen, daß in keinem Land, wo einem staatlichen Denkmalamt die Herausgabe anvertraut ist, die Publikationen der Kunsttopographie so weit ins Volk dringen wie in der Schweiz. Sie erfüllen eine wichtige Funktion innerhalb der Bestrebungen, den Sinn für unsere Kunstwerke zu wecken und wach zu erhalten. Diese Anteilnahme und die daraus erwachsende Überwachung durch das Volk selbst ist eines der wirksamsten Mittel des Kunstschutzes. Denn auch der Bund könnte nicht neben jedes Kunstdenkmal einen Landjäger stellen. Daß dieses Interesse aber in den vergangenen Dezennien immer mehr gewachsen ist, wer wollte das bestreiten, dem es sein Alter erlaubt, über einen längeren Zeitraum zurückzublicken?